



Studierendenrat

Erste Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 07.04.2014

Einleitung

Auf Grund des § 65 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBL. LSA S. 256) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf seiner Sitzung vom 07.04.2014 folgende Änderung der Finanzordnung in der Fassung vom 26. April 2010 (ABl. 2010, Nr. 6, S. 18) beschlossen.

(1) § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Haushaltspläne der Fachschaftsräte sind vor Beginn des Haushaltsjahres den Sprechern für Finanzen des Studierendenrates mit deren erster Lesung, jedoch spätestens bis zum 20.12., zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) § 12 wird nach Abs. 1 folgender Absatz als Abs. 2 eingefügt:

Wird der Haushaltsplan nach dem 31.10. eines Jahres eingereicht, erhalten Kommissionen/Institutsgruppen und Arbeitskreise im nächsten Haushaltsjahr 80% der Höhe des Haushaltstitels des vorausgehenden Haushaltsjahres. Der Rat kann darüber abstimmen die Kürzung zurück zu nehmen und unter Berücksichtigung des verspätet eingereichten Haushaltsplanes über diesen im Sinne des Abs. 3 beschließen.

Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert.

(3) § 17 erhält folgende Fassung:

(1) Ein Nachtragshaushalt des Studierendenrates kann von mindestens zwei Mitgliedern des Studierendenrates beim Sprecherkollegium beantragt werden. Das Sprecherkollegium stimmt darüber ab, ob ein Nachtragshaushalt durch die Sprecher für Finanzen erstellt wird. Über den Nachtragshaushalt wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf einer ordentlichen Sitzung entschieden.

(2) Für dessen Aufstellung gelten die §§ 6 und 9-16 dieser Ordnung entsprechend.

(4) § 20 erhält folgende Fassung:

(1) Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben des Studierendenrates es erfordert, kann das Sprecherkollegium eine Haushaltssperre verhängen.

(2) Sämtliche Ausgaben im Falle einer Haushaltssperre müssen durch das Sprecherkollegium mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(3) Die Aufhebung der Haushaltssperre erfolgt auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenrates durch einen Beschluss des Studierendenrates.

(5) § 25 Abs. 1 lautet wie folgt:

Über Finanzanträge externer studentischer Projekte und Initiativen entscheidet während der Vorlesungszeit ausschließlich der Rat.

In der vorlesungsfreien Zeit ist das Sprecherkollegium des Studierendenrates abweichend von Abs. 1 ermächtigt, über dringliche externe Anträge bis zu einer Antragssumme von 1000 Euro zu entscheiden.

(6) § 25 Abs. 4: Entfällt.

(7) § 25 Abs. 4 neue Fassung lautet wie folgt:

Arbeitskreise und Kommissionen können eigenständig über Zahlungen bis zu einer Höhe von 350 Euro je Anschaffung oder Veranstaltung entscheiden, sofern im Haushalt des Arbeitskreises bzw. Kommissionen entsprechende Mittel eingeplant wurden. Über diesen Betrag hinaus ist ein Beschluss des Studierendenrates erforderlich. Der Studierendenrat kann für die Verwendung der Gelder Richtlinien beschließen.

§ 25 Abs. 6 a.F. wird § 25 Abs. 5.

(8) § 26 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Der Kasseneinhalt darf einen Geldbetrag von 300 Euro nicht länger als sieben Werktage überschreiten.

(9) § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Mindestens einmal im Quartal haben die Sprecher für Finanzen das aktuelle Guthaben des Rates zu ermitteln. Die Sprecher für Finanzen stellen dem Rat die aktuellen Mittelverwendungen der im Haushaltsplan festgelegten Haushaltsposten dar.

(10) § 36 Abs. 3 wird um eine weitere Ziffer ergänzt:

5. wenn sie nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch den Rat oder das Sprecherkollegium abgelehnt worden sind.

(11) § 36 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen einer Projektförderung beträgt die Höchstsumme der Förderung grundsätzlich 1500 €. Der Rat kann auf einer ordentlichen Sitzung bei Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder von dieser Regelung abweichen.

(12) § 36 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die maximale Fördersumme für die Anschaffung von nach § 31 Abs. 1 inventarisierungspflichtigen Gegenständen beträgt die Hälfte des Anschaffungspreises. Beträgt die Fördersumme mehr als 50% des Anschaffungspreises, so geht der Gegenstand in das Eigentum des Rates über. Der Rat kann auf einer ordentlichen Sitzung bei Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder von dieser Regelung abweichen.

(13) § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Bewilligung von Zuwendungen ist ausschließlich schriftlich beim zuständigen Organ zu beantragen.

(14) § 37 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
den Namen, die Postanschrift, sowie die Telefonnummer und E-Mail Adresse des Antragstellers;

(15) § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Mit seiner Unterschrift erklärt der Antragsteller, dass er die Bestimmungen des Abschnittes D dieser Ordnung anerkennt und sich zur Einhaltung dieser verpflichtet.

(16) § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Rechnungen beziehungsweise Projektabrechnungen müssen binnen **sechs** Wochen nach Rechnungsdatum beziehungsweise Ende des im Finanzantrag genannten Projektzeitraumes bei den Sprechern für Finanzen des Rates eingereicht werden.
Der Antragsteller kann durch einen schriftlichen Antrag die Frist einmalig um 8 Wochen verlängern. Über die Verlängerung entscheiden die Sprecher für Finanzen des Rates nach pflichtgemäßem Ermessen.

(17) § 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Wird eine Rechnung beziehungsweise eine Projektabrechnung nicht innerhalb der Frist nach § 38 Abs. 2 eingereicht, so ist der Antragsteller von den Sprechern für Finanzen darüber zu informieren, dass sein Anspruch auf Zahlung binnen einer Frist von weiteren 4 Wochen erlischt.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Universität vom 05.08.2014.